

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 1 | Februar 2016

Allein arbeiten am Bau

Alleinarbeit ist in vielen Situationen üblich, erfordert jedoch besondere Sicherheitsvorkehrungen.

TEXT: Claus-Rudolf Becker FOTOS: 123RF

Wenn eine allein tätige Person außerhalb der Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen arbeitet, handelt es sich um sogenannte „Alleinarbeit“, die besondere Risiken beinhalten kann. Auch kurzzeitige Tätigkeiten können darunter fallen. Typische Situationen:

- Arbeiten in der Gebäudereinigung, Hausdienstleistungen außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeiten der Belegschaften,
- handwerkliche Tätigkeiten im Außendienst wie Montage-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten zum Beispiel in Notdiensten oder Rufbereitschaften,
- Außendiensttätigkeiten allgemein,
- Bau- und Montagetätigkeiten geringeren Leistungsumfangs.

Alleinarbeit ist grundsätzlich nicht verboten, sie ist in der Bauwirtschaft sogar weit verbreitet. In der Regel unterliegt Alleinarbeit dem üblichen Lebensrisiko des Einzelnen. Es gibt jedoch Indikatoren, die zeigen, dass dieses zu akzeptierende Risikoniveau überschritten wird.



Dann sind erhöhte Anforderungen zur Gefahrenabwehr und Notfallplanung erforderlich, um konkrete Gefährdungen zu verringern oder auszuschließen. Eine sorgfältige Analyse und Vorbereitung dieser Tätigkeiten in der Praxis ist wichtig.

Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung

Wird eine gefährliche Arbeit von einem Beschäftigten allein ausgeführt,

hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das verbleibende Restrisiko im akzeptablen Bereich bleibt. Zunächst ist zu klären, ob der geplante Einsatz grundsätzlich für Alleinarbeit geeignet ist. Wenn dies der Fall ist, sind die potenziellen Gefährdungen umfassend zu ermitteln. Dabei sind zu betrachten: →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



MITWIRKUNG – MIT WIRKUNG!

- Klären Sie Ihre Mitarbeiter über die besonderen Anforderungen und Gefährdungen bei Alleinarbeit auf. Schaffen Sie die erforderlichen Kenntnisse durch Schulung und Unterweisung!
- Legen Sie die konkreten Verhaltensweisen für die Alleinarbeit in der Baustellensituation fest!
- Informieren Sie die Beschäftigten über die Gefährdungen, welche aus der Nichtbeachtung sicherheitstechnischer Grundsätze für sie persönlich, aber auch für ihre Mitmenschen entstehen können!
- Machen Sie die korrekte Umsetzung der Betriebsanweisung zum Thema bei den Bau- und Montagestellenbesuchen, loben Sie sorgfältige Umsetzung!
- Fragen Sie nach den Gründen, wenn Mängel auftreten. Beziehen Sie die Mitarbeiter bei der Planung zum Beispiel der Persönlichen Schutzausrüstung und sicherheitstechnischen Ausstattung mit ein.

Und immer den möglichen Notfall mitbedenken! Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen planen und gegebenenfalls praktisch üben!

- die Tätigkeit an sich,
- die Arbeitsumgebung und die bei der Tätigkeit eingesetzten Stoffe,
- zurückzulegende Arbeitswege,
- Betriebszustände der Maschinen und Geräte am Einsatzort,
- eingesetzte Werkzeuge und Materialien.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse erfolgt nun die Bewertung des Einsatzrisikos für den Alleinarbeitsplatz eines Beschäftigten nach einem zu erwartenden Schadensereignis. Einzuschätzen sind dabei die mögliche Schwere der Verletzungen und die Wahrscheinlichkeit, dass diese eintreten. Außerdem ist zu berücksichtigen, wie lange es dauert, bis wirksame Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können. Hieraus ergeben sich dann die erforderlichen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen. Diese sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Grundsätzlich müssen Beschäftigte für die Tätigkeiten, die sie ausüben sollen, persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Hier kann arbeitsmedizinische Vorsorge im Vorfeld klären, ob individuelle Überrisiken bestehen. Die Betriebsärzte der BG BAU sind mit den gesundheitlichen Belastungen und individuellen Anforderungen aus Einsatzsituationen vertraut und können Beschäftigten und Unternehmern im konkreten Fall beratend zur Seite stehen. Auch über die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen ist in diesem Zusammenhang zu entscheiden.

Alleinarbeit vorbereiten

Im Vorfeld ist Folgendes zu überlegen:

- Lässt sich Alleinarbeit vermeiden?
- Besteht eventuell ein konkretes Verbot dieser Alleinarbeit?
- Gibt es erhöhte Gefährdungen?
- Ist zeitnahe Hilfe sichergestellt?
- Sind den Mitarbeitern die für Alleinarbeit getroffenen Festlegungen bekannt?
- Ist die Alarmierung und Rettung von allein arbeitenden Mitarbeitern bei einem Notfallereignis außerhalb des Alleinarbeitsbereiches organisiert?

Sind diese Fragen geklärt, kann jede Alleinarbeit sicher organisiert werden. Darauf sollten Führungskräfte bei Alleinarbeit achten:

- Legen Sie fest, wer wofür verantwortlich zeichnet.
- Machen Sie Ihren Mitarbeitern die besonderen persönlichen Anforderungen bei Alleinarbeit deutlich.
- Stellen Sie ihnen die notwendigen Mittel zur sicheren Durchführung der Alleinarbeit zur Verfügung.
- Verlangen und loben Sie korrektes Verhalten.
- Kontrollieren Sie, ob die Festlegungen aus der Betriebsanweisung eingehalten werden. ●



Weitere Informationen:

- **BGV A1, § 8**
- **DGUV Information 212-139 (ehemals BGI 5032)**
- **DGUV Information 250-001**